

RS Lvwg 2018/3/26 LVwG-AV-734/001-2016

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.03.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

26.03.2018

Norm

AWG 2002 §2 Abs7 Z2

AWG 2002 §37 Abs1

AWG 2002 §52 Abs1

AWG 2002 §53 Abs1

AWG 2002 §62 Abs2a

Rechtssatz

Nach § 2 Abs. 7 Z 2 AWG 2002 iVm. § 53 Abs. 1 AWG 2002 kann jedenfalls nicht von einer mobilen Behandlungsanlage gesprochen werden, wenn der Betrieb dieser Anlage an einem Standort durchgehend mehr als sechs Monate erfolgt. Demgegenüber liegt jedoch eine mobile Behandlungsanlage im Sinne des Gesetzes vor, wenn die Anlage zwar immer wieder zum selben Standort zurückkehrt, deren Betrieb aber insgesamt (das heißt die gesamte Zeitspanne vom Beginn der erstmaligen bis zum Ende der letztmaligen Verwendung) nicht länger als sechs Monate dauert. Ein allenfalls immer wieder erfolgendes „Zurückkehren“ der Anlage zum selben Standort muss somit nicht gegen das Vorliegen einer mobilen Behandlungsanlage sprechen (vgl. VwGH 16.11.2017, Ra 2015/07/0132).

Schlagworte

Umweltrecht; Abfallwirtschaft; mobile Behandlungsanlage; ortsfeste Behandlungsanlage;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2018:LVwG.AV.734.001.2016

Zuletzt aktualisiert am

17.05.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at